

Stellungnahme
des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
zum Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung der
Mitarbeiterbeteiligung (Mitarbeiterkapitalbeteiligungs-
gesetz), Drucksache 16/1531

I. Schutz der betrieblichen Altersversorgung

Durch die Rentenreformen wurde das Altersversorgungssystem in Deutschland ab 2001 auf drei Säulen gestellt: gesetzliche Rentenversicherung, betriebliche Altersversorgung (bAV) und private Altersvorsorge. Da die kapitalgedeckten Säulen derzeit in Deutschland noch auszubauen sind, hat sich die Politik in den letzten Jahren auf die Förderung der betrieblichen und privaten Altersversorgung konzentriert und sich zum Ziel gesetzt, in der bAV eine vollständige Abdeckung mit betrieblichen Vorsorgelösungen bei Arbeitnehmern in allen Branchen auf freiwilliger Basis zu erreichen. Nunmehr soll auch die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital ihres Unternehmens gefördert werden.

Zwischen Mitarbeiterbeteiligung und betrieblicher Altersversorgung besteht ein Zielkonflikt und ein Konkurrenzverhältnis. Die Mittel der Arbeitgeber sind begrenzt. Arbeitgeber werden nunmehr vor die Entscheidung gestellt, ihren Arbeitnehmern eine Mitarbeiterbeteiligung zu gewähren oder eine betriebliche Altersversorgung auf- oder auszubauen. Für die Versicherungswirtschaft ist daher unerlässlich, dass, wie im Gesetzentwurf in § 3 Nr. 39 Buchstabe a EStG-E vorgesehen, eine Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihrem Unternehmen grundsätzlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basiert und weder für die Unternehmen noch für die Beschäftigten ein Zwang entsteht, eine Mitarbeiterbeteiligung einzurichten. Daher begrüßt die Versicherungswirtschaft, dass die Mitarbei-

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Gabriele Hoffmann
Sozialpolitik

E-Mail: g.hoffmann@gdv.de
www.gdv.de

terkapitalbeteiligung als freiwillige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden muss und nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet werden darf. Damit bleibt die Entgeltumwandlung weiterhin für die betriebliche Altersversorgung reserviert. Nur so kann die weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung fortgesetzt werden.

II. Mitarbeiterkapitalbeteiligung versus Vermögensbildung – Abgrenzung durch Rückfluss in beteiligte Unternehmen

Zwischen den im Gesetzentwurf vorgesehenen Formen der Mitarbeiterbeteiligung und dem normalen vermögensbildenden Sparen über die üblichen Anlagemöglichkeiten wie Fonds, Bankprodukte etc. bestehen Überschneidungen. Deshalb ist es erforderlich, dass die geförderte Mitarbeiterbeteiligung von der übrigen Vermögensbildung abgegrenzt wird, um das Ziel des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes zu erreichen.

Daher begrüßt die Versicherungswirtschaft, dass bei Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen ein Rückfluss von mindestens 75 % des Kapitals in die beteiligten Unternehmen vorgeschrieben werden soll. Der Rückfluss ist mindestens in der gewählten Größenordnung erforderlich, um bei der indirekten Beteiligung über das Sondervermögen den nötigen Bezug zum Arbeit gebenden Unternehmen herzustellen. Nur dann wird die geförderte Mitarbeiterkapitalbeteiligung von der übrigen Vermögensbildung über die Vielzahl bestehender Fonds abgegrenzt.

Voraussetzung ist weiter, dass – anders als im Gesetzentwurf vorgesehen - eine Verteilung der Gelder auf alle beteiligten Unternehmen sichergestellt wird. Nur dann kann die gewünschte Bindungswirkung zwischen den jeweiligen Mitarbeitern und ihren Unternehmen entstehen. Eine gleichmäßige Verteilung des Rückflusses auf alle Unternehmen ist zudem der Schlüssel für den Erfolg des Fondskonzepts, das gerade kleinen und mittleren Unternehmen einen einfachen und erleichterten Zugang zum Kapitalmarkt verschaffen soll. Zudem wären die Arbeitnehmer durch den Gedanken der Risikostreuung vor möglichen Verlusten besser geschützt.

Um als Eigenkapital geeignet zu sein, sollten zudem längere Bindungsfristen für die Einbringungen festgesetzt werden. Dies würde einerseits die Verwendbarkeit des zurück fließenden Kapitals für Unternehmenszwecke steigern und andererseits den Arbeitnehmern einen Zweck des Mitarbeiterbeteiligungs-Fonds verdeutlichen, d. h. eine engere Verbindung mit dem eigenen Unternehmen einzugehen.

III. Vorteile für den Mittelstand durch die Zulassung weiterer Anbieter

Die Versicherungswirtschaft fordert, dass der Katalog der zugelassenen Beteiligungsformen um eine Mitarbeiterbeteiligungs-Police erweitert wird. Bisher sind als Anbieter von Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nur Kapitalanlagegesellschaften vorgesehen. Ein Lebensversicherungsunternehmen kann jedoch ebenso wie eine Kapitalanlagegesellschaft exakt die an das Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen gestellten Anforderungen erfüllen. Einziger Unterschied ist, dass das Versicherungsunternehmen die Unternehmensbeteiligungen in einem internen Fonds unmittelbar hält und es daher keiner KAG bedarf.

Eine Mitarbeiterbeteiligungs-Police in der vom GDV vorgeschlagenen Sinne ist eine Lebensversicherung, bei der der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer und der Arbeitnehmer versicherte Person und Bezugsberechtigter sein kann. Wird sie in den Katalog der zugelassenen Vermögensbeteiligungsformen aufgenommen, ist sie zugleich Mitarbeiterkapitalbeteiligung und betriebliche Altersversorgung. Bei der Beteiligungs-Police können daher betriebliche Altersversorgung und Mitarbeiterkapitalbeteiligung in einem Vertrag verfolgt werden – das ansonsten bestehende Konkurrenzverhältnis wäre aufgelöst.

Eine Mitarbeiterbeteiligungs-Police wäre auch für die Arbeitgeber eine einfache Lösung, was insbesondere dem Mittelstand zu Gute käme. Der Arbeitgeber müsste sich keine Sorgen um seine Bonität machen, weil das Darlehen, das ihm die Lebensversicherungsgesellschaft gibt, über den Insolvenzschutz des PSVaG abgesichert wäre. Garantien und Insolvenzschutz würden zugleich auch den Aspekt des Arbeitnehmerschutzes im Bereich der Mitarbeiterbeteiligung stärken, für die im Gesetzentwurf ansonsten kein verpflichtender Insolvenzschutz vorgesehen ist. Es bedürfte schließlich noch einer klarstellenden Ergänzung, dass die Leistungen aus der Mitarbeiterbeteiligungs-Police, soweit sie auf den gemäß § 3 Nr.39 EStG-E steuerfreien Beiträgen beruhen, im Rahmen der Mitarbeiterkapitalbeteiligung nicht zu „verbeitragen“ sind.

Zudem sieht aus Sicht der Versicherungswirtschaft der Gesetzentwurf bisher die Möglichkeit vor, Anteile an „normalen“ Aktienfonds als Mitarbeiterkapitalbeteiligung beitrags- und steuerfrei zu überlassen (§ 3 Nr. 39 EStG-E). Dies würde dazu führen, dass die Mittel in normale Investment-Sondervermögen (Dachfonds) fließen, die angestrebten Mitarbeiterbeteili-

gungsfonds hingegen nur in geringer Zahl aufgelegt würden. Dies würde eindeutig dem Ziel des Gesetzes zuwiderlaufen, das nur die Mitarbeiterbeteiligung fördern will.

Hinsichtlich der Erweiterung des Anbieterkreises und der Eingrenzung der Förderung auf die Mitarbeiterkapitalbeteiligung möchte der GDV folgende Änderungsvorschläge unterbreiten:

Vorschlag zur Änderung von Art. 1 Nr. 1

„39. der Vorteil des Arbeitnehmers im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen oder verbilligten

a) Überlassung von

aa) Vermögensbeteiligungen i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 **Buchst. a, b, f, g, h, i, k und l** und Abs. 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ...[wie EntwBReg]... am Unternehmen des Arbeitgebers, **oder**

bb) **Anteilen an einem Investment-Sondervermögen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]), in der jeweils geltenden Fassung,**
oder

b) **Verschaffung von Versicherungsschutz aus einer Beteiligungs-Police im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) des Arbeitgebers, in der jeweils geltenden Fassung,**

soweit der Vorteil 360 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach Satz 1 ist, dass

- a) die Vermögensbeteiligung **nach Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa, der Anteil an einem Investment-Sondervermögen nach Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb oder die Verschaffung von Versicherungsschutz nach Satz 1 Buchst. b** als freiwillige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird und nicht auf bestehende oder künftige Ansprüche angerechnet wird, und
- b) die Vermögensbeteiligung nach Satz 1 Buchst. a oder die Leistung für Zwecke nach Satz 1 Buchst. b allen Arbeitnehmern, die in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen, offensteht.

Als Unternehmen des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Unternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes. Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen.

Vorschlag zur Änderung von Artikel 2

„1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) ...[EntwBReg]...
- b) Nach Buchstabe c **werden folgende Buchstaben d und e** eingefügt:

„d) zum Erwerb von Anteilen an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nach Abschnitt 7a des Investmentgesetzes ... [EntwBReg] ... jeweils geltenden Fassung,“

„e) **als Beiträge des Arbeitnehmers auf Grund einer Beteiligungs-Police (§ 9a),“**

2. ...[EntwBReg]...

2a. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Beteiligungs-Police

(1) Eine Beteiligungs-Police ist ein Rentenversicherungsvertrag, der mit den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Vereinbarungen zwischen einem

a) Arbeitnehmer oder

b) Arbeitgeber, der seinem versicherten Arbeitnehmer durch den Vertrag Versicherungsschutz verschafft, und einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen ist, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist.

(2) Der Rentenversicherungsvertrag sieht eine frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Vertragsabschluss zu zahlende Leibrente mit Kapitalwahlrecht vor. Die Leistungen des Vertrages sind so bestimmt ist, dass

1. vor dem Beginn der Rentenzahlung die Bestände zur Bedeckung der Leistungen in den hierfür zu bildenden Abteilungen des Sicherungsvermögens gemäß § 54b Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom ... in Werten anzulegen sind, die für ein Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen im Sinne des § 90l des Investmentgesetzes gemäß § 90m Abs. 1 des Investmentgesetzes in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom ... zugelassen sind; an die Stelle der Unternehmen, die ihren Mitarbeitern freiwillige Leistungen zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen gewähren, treten für die Anwendung der §§ 90l, 90m des Investmentgesetzes die Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Leistungen zur Erfüllung von Beitragsverpflichtungen des Arbeitnehmers aus einer Beteiligungs-Police gewähren.

2. **das Versicherungsunternehmen sicherstellt, dass die in den §§ 90m Abs. 2 Satz 1, 90n des Investmentgesetzes bestimmten Grenzen insgesamt nicht unterschritten und die in § 90m Abs. 4 Satz 2 und 3 des Investmentgesetzes bestimmten Grenzen insgesamt nicht überschritten werden; wird die in § 90m Abs. 2 Satz 1 des Investmentgesetzes bestimmte Grenze unbeabsichtigt von dem Versicherungsunternehmen unterschritten ohne dass ein Fall des § 90n des Investmentgesetzes vorliegt oder die in § 90m Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 und 3 bestimmte Grenzen überschritten, hat das Versicherungsunternehmen eine Wiedereinhaltung dieser Grenzen anzustreben, soweit dies den Interessen der Versicherungsnehmer nicht zuwider läuft.**
- (3) **Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, die Bemessungsgrundlage der Versicherungsleistung oder die Bestände für Ihre Bedeckung zu bestimmen.**
- (4) **Der Rentenversicherungsvertrag kann vorsehen, dass der Vertrag nur zu bestimmten Terminen, jedoch höchstens einmal halbjährlich und mindestens einmal jährlich gekündigt werden kann. Für die Auszahlung des Rückkaufswerts kann im Versicherungsvertrag eine Auszahlungsfrist bestimmt sein, die zwischen einem und 24 Monaten betragen muss. § 90o Abs. 3 Investmentgesetz gilt sinngemäß. § 168 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... ist insoweit nicht anzuwenden.**
- Eine Leistung bei Tod der versicherten Person ist an dem dem Eingang der Mitteilung über den Tod nächsten vereinbarten Kündigungstermin zuzüglich der für den Fall der Kündigung vereinbarten Auszahlungsfrist fällig, frühestens jedoch ab Feststellung der Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens.“**

Erläuterung:

1. Klarstellung zu „geförderten“ Vermögensbeteiligungen

a) Die vorgeschlagene Ergänzung bei der Bezeichnung der Vermögensbeteiligungen (§ 3 Nr. 39 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG-Entw) schränkt den Katalog der „geförderten“ Vermögensbeteiligungen ein. Dadurch gehören Investment-Sondervermögen i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des 5. VermBG nicht (mehr) zu den Vermögensbeteiligungen, deren Überlassung steuerfrei erfolgen kann. Investment-Sondervermögen i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des 5. VermBG sind inländische oder ausländische Investment-Sondervermögen, deren Aktienanteil am Gesamtwert des Sondervermögens 60 % nicht unterschreitet; die bezeichneten Investment-Sondervermögen können auch sog. „Dachfonds“ sein. Weitere Vorgaben für die Kapitalanlage bestehen nicht, außer dass sie nach den §§ 46 bis 65 und 83 bis 86 InvG zu erfolgen hat.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung ist eindeutig geregelt, dass lediglich Vorteile aus der Überlassung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers gefördert werden sollen.

Der Vorteil aus der Überlassung von Investment-Sondervermögen i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des 5. VermBG ist gem. § 19a Abs. 1 EStG steuerfrei. Sie werden dort durch die Bezeichnung der Vermögensbeteiligungen als solche i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des 5. VermBG erfasst. Bei der Förderung von Vermögensbeteiligungen nach § 19a EStG kommt es nicht darauf an, dass Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder gleichgestellte Vermögensbeteiligungen gewährt werden.

Nach der Intention des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes sollen dagegen „neben der direkten Beteiligung ... zukünftig nur noch Beteiligungen an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen gefördert“ werden (s. BMAS; Material zur steuerlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung; Überblick über die Neuregelung; S. 3 dritter Absatz). Beteiligungen an einem Investment-Sondervermögen i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des 5. VermBG sind keine direkten Beteiligungen.

Durch die im RegEntw bisher vorgesehene umfassende Bezugsnahme auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 des 5. VermBG würde der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung künftig auch von Anteilen an Investment-Sondervermögen i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des 5. VermBG bis zu 360 Euro steuerfrei gestellt.

Die Überlassung von Anteilen an Investment-Sondervermögen i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des 5. VermBG stünde dadurch in unmittelbarer Verwendungskonkurrenz zu der Überlassung von Anteilen an den Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen nach Abschnitt 7a InvG, um die § 2 Abs. 1 Nr. 1 des 5. VermBG erweitert werden soll (Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen = § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d des 5. VermBG).

b) Die Ergänzung in Buchst. a Doppelbuchst. bb stellt klar, dass Vermögensbeteiligungen in Form von Anteilen an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen auch dann gefördert werden, wenn das Sondervermögen keine in § 90m InvG genannten Vermögensgegenstände am Unternehmen des Arbeitgebers erworben hat und im Zeitpunkt der Überlassung der Anteile noch hält.

Die steuerliche Förderung von Anteilen an „Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen“ nach den Regeln des § 3 Nr. 39 EStG in der Fassung des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes-EntwBReg stimmt bisher nicht mit der Grundbedingung überein, unter der „Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen“ aufgelegt werden können. § 3 Nr. 39 EStG-EntwBReg ist anzuwenden auf die *Überlassung* von Vermögensbeteiligungen (u. a. Anteilen an einem Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen). Demgegenüber sind Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen gem. § 90l InvG-EntwBReg Sondervermögen für Arbeitnehmer von Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern freiwillige *Leistungen* i. S. des § 3 Nr. 39 Satz 2 Buchst. a EStG-EntwBReg *zum Erwerb von Anteilen* an dem Sondervermögen gewähren. Der Sachverhalt, der zur Auflage eines Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögens berechtigt, ist danach gem. § 3 Nr. 39 EStG-EntwBReg nicht gefördert. Er dürfte deshalb keine praktische Bedeutung haben.

2. Einbeziehung von Versicherungsverträgen

Der Vorschlag sieht darüber hinaus unter den gleichen Bedingungen die Förderung von Leistungen des Arbeitgebers vor, die der Arbeitnehmer als Beiträge für eine Beteiligungs-Police einsetzt.

Durch die Ausweitung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung auch auf Versicherungen und die damit verbundene umfangreichere Produktauswahl kann somit eine stärkere Akzeptanz der Mitarbeiterkapitalbeteiligung in der Bevölkerung erreicht werden.

Auch wird durch die Ausweitung auf Versicherungen eine einseitige Begünstigung bestimmter Anbieter und auch Anlageformen vermieden. Damit wird auch ein Wettbewerb ermöglicht, der sich zugunsten der Arbeitnehmer auswirken wird.

Versicherer haben zudem bereits die Infrastruktur, um Kleinbeträge personenbezogen verwalten zu können und sind daneben in der Lage, bereits heute darlehensweise Kapital an Arbeitgeber zu überlassen und auch die Anforderungen an die Kapitalanlage zu erfüllen.

Berlin, 24. Oktober 2008